

Beiblatt zu einer Anzeige zur **Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten**

nach § 75 BauO LSA

Beiblatt Nr. von (siehe Pkt. 5 der Anzeige einer Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten)

Ort der Veranstaltung

Straße, Hausnummer:	
(ggf. Ortsteil)	

a) Eigentümer / Aufsteller

Name, Vorname:			
Anschrift:			
Telefon:			
Fax:			

b) Art des Fliegenden Baus

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Karussell / Fahrgeschäft | <input type="checkbox"/> Tribüne |
| <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Zelt |
| <input type="checkbox"/> Zirkuszelt | <input type="checkbox"/> Videoleinwände |
| <input type="checkbox"/> Sonderkonstruktion (ohne Ausführungsgenehmigung) mit prüffähigem Standsicherheitsnachweis | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | |

c) Ergänzende Angaben

für Zelte		für Bühnen	
Durchmesser: (oder)		Länge (in m):	
Länge (in m):		Breite (in m):	
Breite (in m):		Fläche (in m ²):	
Fläche (in m ²):		Höhe OK Fußboden (in m):	
Fußboden (ja / nein):		Höhe OK Dach (in m):	
Bestuhlung (ja / nein):			

d) Standzeit und Gebrauchsabnahme

Aufbaubeginn (Datum):		Aufbauende (Datum):	
gewünschter Gebrauchsabnahmetermin	Datum:		Uhrzeit:

e) Prüfbuch / Ausführungsgenehmigung

Ausstellende Behörde:			
Nummer des Prüfbuchs:		Gültig bis:	
Beschreibung gem. Prüfbuch:			

Eine Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung ist dem Antrag beizufügen.

Hinweise:

- Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühr ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Abnahme in bar zu begleichen. Kostenschuldner ist in der Regel der Antragsteller. Es sei denn, es ist in der Anzeige unter Punkt 2 etwas anderes bestimmt.
- Sollte ein Termin zur Gebrauchsabnahme unter Punkt 7 noch nicht benannt werden können, ist dieser rechtzeitig mit dem zuständigen Bearbeiter abzustimmen. Zusätzliche Nachabnahmen sind kostenpflichtig.
- Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Weitere Sachverständige (z.B. Brandschutz) können hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere im Einzelfall bei größeren Vorhaben, bei besonderen Veranstaltungen oder besonderen bzw. vom Prüfbuch abweichenden Bestuhlungsplänen.
- Nach Ablauf der beantragten Aufstellzeit ist der Fliegende Bau umgehend wieder abzubauen.